

# Baugenossenschaft Halde Zürich Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag betreffend der Installation einer Waschmaschine



Zwischen Baugenossenschaft Halde Zürich, 8048 Zürich (als Vermieterin)  
und

\_\_\_\_\_ (als Mietpartei)

Die Vermieterin gestattet der Mietpartei die Installation einer Waschmaschine im Badezimmer, sofern folgende Vorgaben erfüllt sind:

1. Die Installation hat durch Fachleute zu erfolgen, die auch im Besitze der notwendigen Konzession sind.
2. Die Waschmaschine darf nicht an das Warmwassernetz angeschlossen werden.
3. Die Waschmaschine ist mit einem Rückschlagventil auszurüsten, damit kein Wasser von der Maschine her in die Frischwasserzirkulation dringen kann. Die Maschine ist am Kaltwasserhahn anzuschliessen.
4. Beim Auszug der Mietpartei verbleibt der Elektro- und Sanitäranschluss (Abstellhahn) ohne Kostenfolge der Vermieterin im Hause. Die Küchen-Einrichtung muss wieder – falls abgeändert – fachmännisch in den Originalzustand versetzt werden, es sei denn, der Nachfolgemietter trete mit allen Rechten und Pflichten in diese Zusatzvereinbarung ein. Das Gerät bleibt im Eigentum der Mietpartei und ist ohne Entschädigung zu entfernen.
5. Die Mietpartei trägt das ausschliessliche Risiko für die Installation und den Betrieb der Waschmaschine und haftet für allfällige sich daraus ergebende Schäden in der Liegenschaft.
6. Übermässiger Mehrwasserverbrauch geht zu Lasten der Mietpartei.
7. Das Entstopfen von Abwasserleitungen, deren Ursache auf die Benützung der Waschmaschine zurückzuführen ist, geht zu Lasten der Mietpartei.
8. Der Gebrauch der Waschmaschine darf für die übrigen Mietparteien nicht mit Lärmimmissionen verbunden sein, wobei die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten sind.

Diese Zusatzvereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil zum vorerwähnten Mietvertrag.

Zürich, \_\_\_\_\_

Zürich, \_\_\_\_\_

**Baugenossenschaft Halde Zürich**

**Die Mietpartei**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_